

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im AB1.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 16. Januar 2024**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1268/21 - 3.2.01

Anmeldenummer: 14001086.9

Veröffentlichungsnummer: 2767418

IPC: B60D1/62, B60D1/24

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Anhängekupplung mit einer Auswerteeinrichtung

Patentinhaberin:

WESTFALIA - Automotive GmbH

Einsprechende:

ACPS Automotive GmbH

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 105a(2), 113(2), 101(3)(b)

Schlagwort:

Grundlage der Entscheidung - Widerruf des Patents auf Antrag des Patentinhabers - Rücknahme der Zustimmung zur vorgelegten oder gebilligten Fassung des Patents

Zitierte Entscheidungen:

T 0796/15, T 1651/14

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1268/21 - 3.2.01

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.01
vom 16. Januar 2024

Beschwerdeführerin: ACPS Automotive GmbH
(Einsprechende) Steinbeisstrasse 6
71706 Markgröningen (DE)

Vertreter: Hoeger, Stellrecht & Partner
Patentanwälte mbB
Uhlandstrasse 14c
70182 Stuttgart (DE)

Beschwerdegegnerin: WESTFALIA - Automotive GmbH
(Patentinhaberin) Am Sandberg 45
33378 Rheda-Wiedenbrück (DE)

Vertreter: Patentanwälte Bregenzer und Reule
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Neckarstraße 47
73728 Esslingen (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 17. Juni 2021 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 2767418 aufgrund des Artikels 101 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender G. Pricolo
Mitglieder: A. Wagner
S. Fernández de Córdoba

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde der Einsprechenden richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung, den Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 2767418 aufgrund des Artikels 101 (2) EPÜ zurückzuweisen.
- II. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den vollständigen Widerruf des Streitpatents.
- III. Mit ihrer Beschwerdeerwiderung beantragte die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) zunächst die Zurückweisung der Beschwerde (Hauptantrag) oder hilfsweise die Aufrechterhaltung des Patents auf der Basis einer der Hilfsanträge 1 bis 6, eingereicht mit der Beschwerdeerwiderung.
- IV. Am 16. Januar 2024 fand eine als Videokonferenz durchgeführte mündliche Verhandlung vor der Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts statt.

Abschließend beantragte die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) den Widerruf des Patents. Die Hilfsanträge wurden zurückgenommen.
Die Antragslage der Beschwerdeführerin blieb unverändert.

Entscheidungsgründe

1. Aufgrund des Antrags auf Widerruf des Patents durch die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin), insbesondere aufgrund deren Erklärung während der mündlichen

Verhandlung, dass sie der Aufrechterhaltung des Patents in der erteilten Fassung nicht mehr zustimme, ist das Patent zu widerrufen.

2. Nach Artikel 113(2) EPÜ kann das europäische Patent nur in einer Fassung aufrechterhalten werden, die von der Patentinhaberin vorgelegt oder gebilligt wurde. Dieser Grundsatz gilt ebenso im Einspruchs- und im Beschwerdeverfahren. Aus dem Umstand, dass die Fassung des Patents der Verfügungsgewalt der Patentinhaberin unterliegt, folgt, dass ein Patent gegen den Willen der Patentinhaberin nicht aufrechterhalten werden kann.
3. Während das Widerrufsverfahren gemäß Artikel 105a EPÜ im Einspruchs- und Einspruchsbeschwerdeverfahren nicht zur Verfügung steht (vgl. Artikel 105a(2) EPÜ), besteht die Möglichkeit, das Patent nach Artikel 101(3) b) EPÜ zu widerrufen, wenn die Erfordernisse des Artikels 113(2) EPÜ nicht erfüllt sind. Nach ständiger Rechtsprechung (10. Auflage, IV.D.2, insbesondere dritter Absatz) erfolgt der Widerruf das Patent ohne weitere Sachprüfung, wenn die Patentinhaberin der Aufrechthaltung in der erteilten Fassung nicht mehr zustimmt und keine andere Fassung vorlegt, in der das Patent aufrechterhalten werden soll (z.B. T1651/14 oder T0796/15). Dies ist hier der Fall.
4. Folglich ist das Patent ohne inhaltliche Prüfung zu widerrufen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das Patent wird widerrufen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



A. Voyé

G. Pricolo

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt